



Leitfaden für Elternvertreter

Liebe Elternvertreter,

das Schulgesetz erlaubt uns Eltern eine große Mitwirkungs – und Gestaltungsmöglichkeit an unserer Schule.

Aber wo können wir uns einbringen, was sind unsere Aufgaben und Pflichten, aber auch unsere Rechte?

Aufschluss hierüber geben Schulgesetz, Verordnungen, Ausführungsvorschriften und Rundschreiben – ein verwirrender Paragraphendschungel, der nicht immer einfach zu verstehen ist.

Als Schulelternratsvorstand haben wir für Sie und die Elternarbeit, die wichtigsten Punkte strukturiert zusammengefasst und hoffen, dass wir Ihnen mit diesem Leitfaden eine Hilfe an die Hand geben, um aufzeigen, wo wir uns als Elternteil u.a. aktiv in den Schulbetrieb einbringen können.

Wir möchten Sie ermutigen, diese wichtige Aufgabe und den daraus resultierenden Möglichkeiten als Elternvertreter konstruktiv anzugehen und gemeinsam mit Lehrerinnen und Lehrern und Schulleitungen die Schul- und Unterrichtsentwicklung voran zu bringen.

Auf den folgenden Seiten haben wir für Sie, die schulischen Gremien und deren Aufgaben zusammenfassend beschrieben.

Das VIKILU braucht aktive Eltern!

Es grüßt Sie herzlich

Ihr Schulelternratsvorstand

Elternvertretungen an Schulen in Deutschland

Die Entscheidungen der Schule werden von Konferenzen oder von der Schulleitung getroffen (§ 32-41 NSchG).

Konferenzen beraten und beschließen in dem durch Rechts- und Verwaltungsvorschriften gesetzten Rahmen über alle wesentlichen Angelegenheiten der Schule (§34 NSchG). In allen Konferenzen einer Schule sind Elternvertreter mit Stimmrecht Mitglied.

Diese sind für die davon Betroffenen im Rahmen der Schule verbindlich. Die Einrichtung von Elternvertretungen ist in den Schulgesetzen aller Bundesländer vorgeschrieben.

Elternvertretungen sollen eine vertrauensvolle Zusammenarbeit von Schule und Elternhäusern ermöglichen und Eltern an allen wesentlichen, die Schule betreffenden Entscheidungen beteiligen.

Dies gilt insbesondere für die Erstellung, Fortschreibung oder Änderung pädagogischer Konzepte und die Kostengestaltung.

Organisation

Für öffentliche Schulen sehen die Schulgesetze regelmäßige Versammlungen aller Eltern bzw. Erziehungsberechtigten einer Schulklasse und die Wahl eines Klassenelternvertreters für diese Ebene vor.

Darüber hinaus ist die Vertretung der Eltern durch zu wählende Gremien auf schulischer Ebene (z.B. Schulelternratsvorstand, Schulvorsand, etc.) sowie auf regionaler und überregionaler Ebene in den jeweiligen Landesschulgesetzen verankert.

Aufgaben

Die Elternvertretung ist die Vertretung der Erziehungsberechtigten der Schüler einer Schule und wirkt in Angelegenheiten, die für die Schule von allgemeiner Bedeutung sind, mit.

Somit stellt sie neben anderen möglichen Formen der Elternbeteiligung ein demokratisches Gremium dar, das gemeinsame Verantwortung für die Gestaltung des Lebens der Kinder und Schüler übernimmt.

Zu den Aufgaben der Elternvertretung gehören unter anderem:

- die Interessen der Elternschaft zu wahren,
- Wünsche und Vorschläge der Eltern zu bündeln und diese an die Schulleitung weiterzugeben.
- an den Beratungen der Schulkonferenz teilzunehmen.

Schulträger und Schulleiter unterrichten die Elternvertretung über alle Angelegenheiten, die für die Schule von allgemeiner Bedeutung sind und erteilen alle notwendigen Auskünfte.

Zu bestimmten Angelegenheiten muss die Elternvertretung gehört werden.

Dabei kann sich die Mitwirkung auch auf Detailfragen der schulischen Erziehung und z. B.

- die Auswahl von Lehrmitteln
- oder einem geeigneten Anbieter für Schulessen,
- über die Bestimmungen der Hausordnung
- und Teile der Finanzen
- die Elternvertretung kann sich darüber hinaus auch selbst Aufgaben setzen.
- oder wirkt auf Wunsch auch bei der Konfliktlösung zwischen einzelnen Eltern und der Schule mit

Die konkreten Aufgaben orientieren sich dabei an den spezifischen Belangen unserer Schule.

Mitwirkung der Elternvertretungen in der Schule

Die Erziehungsberechtigten wirken in der Schule mit in Klassenelternschaften, dem Schulelternrat, im Schulvorstand sowie in Konferenzen und Ausschüssen.

Die Mitwirkungsrechte der Erziehungsberechtigten werden auf Klassenebene durch die Klassenelternschaft (§ 89 NSchG) und auf Schulebene durch den Schulelternrat (§ 90 NSchG) wahrgenommen.

Von den Elternvertretungen können alle schulischen Fragen erörtert werden. Sie sind zudem von der Schulleitung, dem Schulvorstand oder der zuständigen Konferenz vor grundsätzlichen Entscheidungen, vor allem über die Organisation der Schule und die Leistungsbewertung, zu hören.

Schulleitungen und Lehrkräfte haben den Elternvertretungen die für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen (§ 96 NSchG).

Die Mitwirkung der Elternvertretungen begründet allerdings kein Recht auf Mitbestimmung, sondern beschränkt sich auf die Wahrnehmung von Erörterungs-, Anhörungs- und Informationsrechten. In die Entscheidungsprozesse der Schule sind die Erziehungsberechtigten durch ihre für den Schulvorstand und die Konferenzen gewählten Vertreterinnen und Vertreter eingebunden

Die Elternvertretungen sind in ihrer Arbeit unabhängig. Schulleitungen haben die Elternvertretungen bei der Wahrnehmung ihrer gesetzlichen Aufgaben zu unterstützen. Sie haben jedoch keine Aufsichtsbefugnisse und kein Weisungsrecht. Eingriffe in die Arbeit der Elternvertretungen sind daher unzulässig.

Wir Eltern wirken in der Schule mit durch:

1. Klassenelternschaften,
2. den Schulelternrat,
3. Vertreterinnen und Vertreter im Schulvorstand, in Konferenzen und Ausschüssen.

Klassenelternvertretungen, Schulvorstand, Konferenz, Schulleitung, - wer ist zuständig?

Die Entscheidungen in der Schule werden von den Konferenzen, dem Schulvorstand und der Schulleitung getroffen.

Diese Gremien wirken bei der Erledigung der Aufgaben in der Schule gleichberechtigt nebeneinander, Sie haben unterschiedliche Zuständigkeitsbereiche, die im Einzelnen durch das Niedersächsische Schulgesetz (NSchG) geregelt sind.



Konferenzen

Unsere Schule hat eine Gesamtkonferenz und mehrere Fachkonferenzen, und Klassenkonferenzen. Die Zusammensetzung der Gesamtkonferenz sowie der Fachkonferenzen ist in § 36 NSchG geregelt.

Gesamtkonferenz

Die Gesamtkonferenz (§ 34 NSchG) ist das Gremium, in dem alle an der Erziehungs- und Unterrichtsarbeit der Schule Beteiligten (Schulleiterin/Schulleiter, die Lehrkräfte, die der Schule zugewiesenen Referendarinnen/Referendare und Anwärter/innen, die hauptberuflich an der Schule tätigen pädagogischen Mitarbeiter/innen, Vertreter/innen der sonstigen Mitarbeiter/innen der Schule, der Erziehungsberechtigten sowie der Schüler/innen) in pädagogischen Angelegenheiten zusammenwirken.

Die Gesamtkonferenz entscheidet insbesondere über das Schulprogramm und die Schulordnung sowie über Grundsätze für Leistungsbewertung und Beurteilung.

Fachkonferenz

Fachkonferenzen (§ 35 Abs. 1 NSchG) werden an den allgemein bildenden Schulen von der Gesamtkonferenz für einzelne Unterrichtsfächer oder Gruppen von Fächern eingerichtet. Sie entscheiden über die Angelegenheiten, die ausschließlich den jeweiligen fachlichen Bereich betreffen, insbesondere über die Art der Durchführung der Lehrpläne und Rahmenrichtlinien sowie die Einführung von Schulbüchern.

Klassenkonferenz

Für jede Klasse ist eine Klassenkonferenz (§ 35 Abs. 2 NSchG) einzurichten. Diese entscheidet über die Angelegenheiten die ausschließlich die Klasse oder einzelne ihrer Schülerinnen oder Schüler betreffen, z. B. Koordinierung der Hausaufgaben, Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten, Zeugnisse, Versetzungen, Abschlüsse. Außerdem entscheidet die Klassenkonferenz über Ordnungsmaßnahmen (§ 61 Abs. 5 NSchG), soweit sich nicht die Gesamtkonferenz eine Entscheidung vorbehalten hat.

Schulvorstand

An jeder Schule mit mindestens vier Vollzeitlehrkräften ist ein Schulvorstand einzurichten. Die Zusammensetzung des Schulvorstandes ist in § 38 b NSchG geregelt. Er besteht zur einen Hälfte aus Vertreterinnen und Vertretern der Lehrkräfte (Schulleiter/in und die von der Gesamtkonferenz gewählten Lehrkräfte) und zur anderen Hälfte aus Vertreterinnen und Vertretern der Erziehungsberechtigten sowie der Schülerinnen und Schüler.

Die Klassenelternversammlung (Elternabend)

Klassenelternversammlung und Klassenelternvertreter

Die Klassenelternversammlung (§ 89 Abs. 1 SchulG) besteht aus allen Eltern der Schüler einer Klasse, die zum Beginn eines Schuljahres minderjährig sind. Die Eltern volljähriger Schüler können beratend an den Elternversammlungen teilnehmen.

Die Elternversammlung auf Klassenebene ist die unmittelbarste Form der Mitwirkung in der Schule.

Hier üben alle Eltern gemeinsam ihr Recht auf Mitwirkung aus. Über Wahlen in der Klassenelternversammlung können sie darüber hinaus in Gremien der Schule, aber auch in überschulischen Gremien mitwirken.

Eltern im Sinne des Schulgesetzes sind die für die Person des Kindes Sorgeberechtigten.

Das sind in der Regel beide Elternteile. Die Mitwirkungsrechte können von den Sorgeberechtigten auch durch schriftliche Bevollmächtigung auf eine andere volljährige Person übertragen werden (§ 88 Abs. 4 SchulG). Diese Person kann beispielsweise ein neuer Lebenspartner eines Elternteils oder die Großmutter, aber auch jede andere volljährige Person sein.

Aufgaben der Klassenelternversammlung

Die Klassenelternversammlung dient in erster Linie dem Informations- und Meinungsaustausch untereinander und mit dem Klassenlehrer sowie den anderen in der Klasse unterrichtenden Lehrern. Dadurch soll im Interesse der Schüler die Zusammenarbeit zwischen den Eltern und Lehrern einer Klasse gefördert werden.

Die Klassenelternversammlung sollte auch wichtige Entscheidungen, die in der Klassenkonferenz oder in anderen Gremien der Schule anstehen, im Vorfeld besprechen, um den beiden Klassenelternsprechern und den Vertretern in der Klassenkonferenz eine Orientierung für ihr Verhalten zu geben. Dabei dürfen aber keine verbindlichen Weisungen gegeben werden, denn ein „imperatives Mandat“ schließt das Schulgesetz aus – Vertreter sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden, sogenanntes „freies Mandat“ (§ 120 Abs. 1 SchulG).

Die möglichen Beratungsgegenstände und Themen für eine Klassenelternversammlung sind umfassend und vielfältig; sie reichen

- von Fragen des Unterrichts,
- der Notengebung und Hausaufgaben,
- der Erörterung und Abstimmung über Klassenfahrten,
- über die Ergebnisse von Vergleichsarbeiten bis hin zum Umgang mit verhaltensauffälligen Schülern.

Wahlen in der Klassenelternversammlung

Die Klassenelternversammlung wählt spätestens einen Monat nach Unterrichtsbeginn einen Klassenelternvertreter und Stellvertreter.

Da die Klassenelternversammlung kein förmliches Gremium im Sinne des Schulgesetzes ist - kann was ihre Arbeit erleichtern soll, auf bestimmte Formalien verzichtet werden, wie z.B. Ladungsfristen und Protokollpflicht (Ausnahme: Wahlen).

Die beiden Klassenelternvertreter sind mit ihrer Wahl automatisch stimmberechtigte Mitglieder im Schulelternrat.

Zu der ersten Klassenelternversammlung im Schuljahr, die zugleich als Wahlversammlung stattfindet, laden die beiden bisherigen Klassenelternvertreter ein.

Nur bei neu gebildeten Klassen ist dies Aufgabe der Schulleitung.

Aufgaben der Klassenelternvertretung

Die gewählte Klassenelternvertretung ist der erste Ansprechpartner der Eltern gegenüber dem Klassenlehrer und den übrigen Lehrkräften der Klasse, sowie der Schulleitung.

Der Klassenelternvertreter hat als Vorsitzender der Klassenelternversammlung insbesondere folgende Aufgaben und Pflichten:

- Terminierung und Einberufung der Klassenelternversammlung (Einberufung muss „im Benehmen“ mit dem Klassenlehrer erfolgen d.h. Zeit, Ort und Tagesordnung sollten rechtzeitig gemeinsam abgestimmt werden)

- auf Verlangen von einem Fünftel aller Eltern der Klasse müssen die Klassenelternvertreter eine Elternversammlung einberufen;
- Einladung des Klassenlehrers; er hat grundsätzlich ein Teilnahmerecht und eine Teilnahmepflicht, außer wenn die Klassenelternversammlung ohne ihn tagen möchte; dies sollte jedoch die absolute Ausnahme sein;
(in einem solchen Fall sollte von Seiten der Eltern eher die Einladung zu einem informellen Meinungsaustausch (Elternstammtisch) in Betracht gezogen werden; ggf. Einladung der anderen in der Klasse unterrichtenden Lehrkräfte (Teilnahmerecht und bei gezielter Einladung durch die Klassenelternversammlung grundsätzlich auch Teilnahmepflicht);
- ggf. Einladung des Schulleiters;
- ggf. Einladung des Klassensprechers;
- ggf. Einladung von Gästen, auch auf Wunsch/Beschluss der Klassenelternversammlung;
- die Einladung hat schriftlich, möglichst mit Tagesordnung und mit einer ausreichenden Frist vor dem Sitzungstermin zu erfolgen
- Leitung der Sitzung der Klassenelternversammlung;
- Information der Klassenelternversammlung über neue Konferenzbeschlüsse und rechtliche Bestimmungen, die die Klasse betreffen;
- Umsetzung der gefassten Beschlüsse;
- Kontakt zu den Klassenelternsprechern der Parallelklassen, zu den Elternvertretern in den schulischen Gremien, insbesondere in der Schulkonferenz und in den Lehrerkonferenzen;
- Einberufung eines möglichen Elternstammtischen;
- Vorbereitung von Veranstaltungen auf Klassenebene.

Informationspflicht der Schule

Voraussetzung für eine erfolgreiche Mitwirkung der Eltern auf Klassenebene ist eine umfassende Information über schulische und unterrichtliche Angelegenheiten. Dazu sind der Schulleiter und alle in der Klasse unterrichtenden Lehrkräfte verpflichtet; vor allem aber hat der Klassenlehrer hier eine „Bringschuld“; er muss die Klassenelternversammlung über alle Angelegenheiten, die für die Klasse von Bedeutung sind, informieren und die notwendigen Auskünfte erteilen. Nur so ist gewährleistet, dass wir uns als Eltern einbringen und angemessen mitwirken können.

Angelegenheiten einzelner Schüler dürfen in der Elternversammlung nur mit Zustimmung der betroffenen Eltern behandelt werden. Solch sensible Angelegenheiten sollten aber besser auf einem Elternsprechtag oder einem individuell vereinbarten Termin besprochen werden.

Teilnahme an den Sitzungen der Klassenelternversammlung

Die Teilnahme an den Klassenelternversammlung^{en} (Elternabend) geben den Eltern die wichtige Möglichkeiten und genügend Freiraum, um aktuelle Bedürfnisse und Wünsche der Eltern anzusprechen.

Neben Lehrern der Klasse kann die Klassenelternversammlung auch Gäste zu bestimmten Themen einladen.

Wenn Lehrkräfte der Klasse schriftlich eingeladen werden, sind sie grundsätzlich zur Teilnahme verpflichtet.

Deshalb empfiehlt es sich für die Klassenelternsprecher, im Vorfeld mit der jeweiligen Lehrkraft zu sprechen, um darzulegen, ob und aus welchem Grund die Teilnahme wünschenswert oder notwendig ist bzw. um zu erfahren, ob es zwingende Verpflichtungen der Lehrkraft gibt, die einer Teilnahme an einer bestimmten Sitzung der Klassenelternversammlung entgegenstehen.

Häufig bietet es sich auch an, beispielsweise bei Problemen und Konfliktfällen in der Klasse, die Schülerseite (vertreten durch den Klassensprecher oder weitere Schüler) einzuladen und mit ihr zu sprechen.

Der Elternabend

Ziele des Elternabends

- Kennen lernen und Vertrauensbildung der Eltern untereinander, sowie zwischen Eltern und Lehrkräften.
- Verständigung über Gemeinsamkeiten in der Sorge und Verantwortung für das Kind, in der Anerkennung von Erziehungsgrundsätzen wie Leistung, soziales Verhalten etc.
- Informations- und Erfahrungsaustausch über unterschiedliche Wahrnehmungen des Kindes in der Schule und zu Hause, unterschiedliche Beurteilungskriterien von Leistung und Verhalten, unterschiedliche Einflussmöglichkeiten auf das Kind.
- Entscheidungen über gemeinsame Aufgaben, Lösung gemeinsamer Probleme und Konflikte. Sind Erziehungsvereinbarungen ein geeignetes Mittel?

Im Anhang finden Sie eine Checkliste zur Vorbereitung und Durchführung eines Elternabends, sowie ein Mustereinladungsschreiben.

Diese soll Ihnen als kleine Hilfestellung bei Ihrer Tätigkeit dienen.

Der Schulelternrat - Mitglieder und Aufgaben

Der Schulelternrat ist die Versammlung der Vorsitzenden der Klassenelternvertretungen. Er tritt zwei- bis dreimal im Jahr zu Sitzungen zusammen, auf denen aktuelle klassenübergreifende Belange ~~des~~ erörtert werden.

Hier werden die Elterninteressen gegenüber der Schule wahrgenommen. Es stehen also die Themen und Probleme im Vordergrund, die die ganze Schule betreffen. Dementsprechend ist der Schulleiter der erste Ansprechpartner des Schulelternrates.

Auf diesen Sitzungen gibt in der Regel der Schulleiter einen Bericht über die Situation an der Schule, verweist auf Probleme und informiert über Veranstaltungen.

Der Vorstand berichtet über seine Aktivitäten als Vertretung der Elternschaft, insbesondere im Rahmen der Gremienarbeit sowie bei laufenden Projekten

Der Schulelternrat bringt sich aktiv in die Fortentwicklung des Schulprofils ein und wirkt in entsprechenden Arbeitsgruppen mit; er unterstützt zudem die Schulleitung bei der Durchsetzung von Forderungen an den Schulträger, insbesondere in Personal- und Ausstattungsangelegenheiten. Darüber hinaus kooperiert die Elternvertretung eng mit dem Förderverein des Gymnasiums. Der Vorstand wird aus der Mitte des Schulelternrats für zwei Jahre gewählt.

Aufgaben des Schulelternrates

Der Schulelternrat

- gestaltet das Schulleben aktiv mit
- ist Ansprechpartner für Eltern bei Fragen und Problemen
- arbeitet an den Lösungen von Problemen mit
- informiert die Eltern über das aktuelle Geschehen
- aktiviert die Elternschaft zur Teilnahme an Projekten und Schulveranstaltungen
- vertritt die Schule im Kreiselternrat
- wählt die Elternvertreter für die Gesamtkonferenzen

- wählt aus der Gesamtelternschaft die Elternvertreter für den Schulvorstand

Um Ihnen als Elternvertreter die Aufgaben des Schulelternrates etwas näher zu bringen haben wir in der Anlage die Geschäftsordnung beige-fügt

Teilnahme an Lehrerkonferenzen

Eine weitere wichtige und interessante Aufgabe für die in den SER gewählten Elternvertreter ist die beratende Mitgliedschaft in allen Arten von Lehrerkonferenzen.

Hervorzuheben sind die Gesamtkonferenz der Lehrkräfte und die Fachkonferenzen.

In der Gesamtkonferenz der Lehrkräfte stehen Fragen des Unterrichts und der Erziehung im Vordergrund, die die gesamte Schule betreffen. Hier trifft sich das gesamte Lehrerkollegium, einschließlich der weiteren pädagogischen Mitarbeiter der Schule.

Hier werden vorrangig pädagogische Fragestellungen und Themen behandelt.

In den Fachkonferenzen steht die auf das jeweilige Fach bezogene Arbeit im Vordergrund.

Weil in beiden Lehrerkonferenzen eindeutig pädagogisch-fachliche Aspekte im Vordergrund stehen, haben die Elternvertreter auch Rede-, so dass auch hier gute Mitwirkungs- und Informationsmöglichkeiten bestehen.

Gesamtkonferenz

In der Gesamtkonferenz wirken die an der Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Schule Beteiligten in pädagogischen Angelegenheiten zusammen.

Die Gesamtkonferenz entscheidet u.a., soweit nicht die Zuständigkeit einer Fachkonferenz gegeben ist, über

- das Schulprogramm,
- die Schulordnung,
- die Geschäfts- und Wahlordnungen der Konferenzen und Ausschüsse
- Grundsätze für Leistungsbewertung und Beurteilung

Die Schulleitung unterrichtet die Gesamtkonferenz über alle wesentlichen Angelegenheiten der Schule.

Schulvorstand

Mit der Einführung der „Eigenverantwortlichen Schule“ wurde in Niedersachsen die Institution des Schulvorstandes neu geschaffen. Seine Aufgaben ergeben sich aus § 38a des Niedersächsischen Schulgesetzes in der Fassung vom 12. Juli 2007, seine Zusammensetzung aus § 38b.

Der Schulvorstand entscheidet

- über die Inanspruchnahme der den Schulen im Hinblick auf ihre Eigenverantwortlichkeit von der obersten Schulbehörde eingeräumten Entscheidungsspielräume,
- den Plan über die Verwendung der Haushaltsmittel und die Entlastung der Schulleiterin oder des Schulleiters,
- Anträge an die Schulbehörde auf Genehmigung einer besonderen Organisation,
- die Zusammenarbeit mit anderen Schulen,
- die Führung einer Eingangsstufe,
- die Vorschläge an die Schulbehörde zur Besetzung der Stelle der Schulleiterin oder des Schulleiters, der Stelle der ständigen Vertreterin oder des ständigen Vertreters sowie anderer Beförderungstellen,
- die Abgabe der Stellungnahmen zur Herstellung des Benehmens bei der Besetzung der Stelle der Schulleiterin oder des Schulleiters und bei der Besetzung der Stelle der ständigen Vertreterin oder des ständigen Vertreters,
- die Ausgestaltung der Studentafel,
- Schulpartnerschaften,
- die von der Schule bei der Namensgebung zu treffenden Mitwirkungsentscheidungen,
- Anträge an die Schulbehörde auf Genehmigung von Schulversuchen sowie Grundsätze für
 - a) die Tätigkeit der pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Grundschulen,
 - b) die Durchführung von Projektwochen,
 - c) die Werbung und das Sponsoring in der Schule und
 - d) die jährliche Überprüfung der Arbeit der Schule.

Der Schulvorstand setzt sich zur Hälfte aus Lehrkräften (zu denen der Schulleiter oder die Schulleiterin gerechnet wird) sowie aus Vertretern der Elternschaft (ein Viertel) und der Schülerschaft (ebenfalls ein Viertel) zusammen.

Im Schulvorstand wirken der Schulleiter oder die Schulleiterin mit Vertreterinnen oder Vertretern der Lehrkräfte, der Erziehungsberechtigten sowie der Schülerinnen und Schüler zusammen, um die Arbeit der Schule mit dem Ziel der Qualitätsentwicklung zu gestalten.

Die Schulleiterin oder der Schulleiter unterrichtet den Schulvorstand über alle wesentlichen Angelegenheiten der Schule, insbesondere über die Umsetzung des Schulprogramms sowie den Stand der Verbesserungsmaßnahmen nach § 32 Abs. 3.

Der Schulvorstand macht einen Vorschlag für das Schulprogramm und für die Schulordnung. Will die Gesamtkonferenz von den Entwürfen des Schulvorstandes für das Schulprogramm oder für die Schulordnung abweichen, so ist das Benehmen mit dem Schulvorstand herzustellen

Neben den regulären Gremien der Schulorganisation werden auch bedarfsorientierte Arbeitsgruppen initiiert, die es uns Eltern ermöglichen, aktiv an der Schularbeit teilzunehmen.

Schlusswort

Sehr geehrte Eltern,

wir hoffen Ihnen mit diesem Leitfaden, unsere Elternarbeit etwas anschaulicher beschreiben zu können. Er soll Ihnen unsere Möglichkeiten der aktiven Mitarbeit an der Schule aufzeigen und Ihre persönliche Bereitschaft zur Mitarbeit verstärken.

Sollten Sie weitere Fragen zu diesem Themenkomplex haben, zögern Sie bitte nicht, uns anzusprechen.

Wir freuen uns auf Ihre Mitarbeit.

Ihr Schulelternratsvorstand

Anhang:

Checkliste:

Vorbereitung und Durchführung eines Elternabend

Wer lädt ein?

- Der Elternvertreter lädt nach Absprache mit Klassenlehrer ein.
(Bei neu gebildeten Klassen der Klassenlehrer)

Wer wird eingeladen?

- Alle Eltern der Klasse.
- Klassenlehrer.
- Fachlehrer, wenn von den Eltern gewünscht bzw. wegen des Themas erforderlich (bei Einladung sind sie zur Teilnahme verpflichtet).
- Klassensprecher, wenn von den Eltern gewünscht bzw. wegen des Themas erforderlich.
(Ggf. Kopie der Einladung zur Information an den Schulleiter, Lehrkräfte der Klasse und Hausmeister)

Was enthält die Einladung?

- Termin: Wochentag, Datum, Uhrzeit (Beginn und vorgesehene Ende)
- Ort (Klassenraum).
- Vorgesehene Tagesordnung.
- Abriss mit Rückmeldemöglichkeit (nehme teil/nicht teil) und mit der Bitte um Rückgabe bis zu einem genannten Termin an die Klassenleitung oder direkt an das Kind des Elternvertreters

Wie wird eingeladen?

- Immer schriftlich.
- Verteilung über den Klassenlehrer an die Kinder der Klasse zur Weitergabe an die Eltern.

Vorbereitungen und Organisation

- Terminabsprache mit teilnehmenden Lehrkräften, evtl. Gästen oder Referenten, evtl. auch mit den übrigen Eltern.
- Sammlung möglicher Themen, z.B. aus Gesprächen mit Kindern, Eltern, Lehrkräften.
- Festlegung der Tagesordnung (mit Klassenlehrer).

- Einzuladende Lehrkräfte über das gewünschte Thema informieren, damit sie sich vorbereiten können.
- Schreiben und Verteilen der Einladungen.
- Information des Hausmeisters (wegen Zugang/Abgang Schulgelände und Klassenraum)
- Herrichtung des Raumes, z.B. Sitzordnung im Kreis oder Viereck, jeder sieht jeden.
- Teilnehmerliste und ggf. Vorbereitung von Namensschildern für Eltern und Lehrkräfte.



Was könnte Eltern motivieren, am Elternabend teilzunehmen?

Eine Tagesordnung, die möglichst viele ihrer Fragen enthält.

- Neugier auf neue Lehrer.
- Offenheit und Gesprächsbereitschaft der Lehrkräfte.
- Bedürfnis, andere Eltern (nette Leute) kennen zu lernen.
- Wunsch, mit anderen Eltern gemeinsam etwas für die Kinder zu erreichen.
- Interessante Themen, interessante Referenten.
- Wunsch nach Mitarbeit bei Projekten, beim Klassenfest etc.
- Leidensdruck aus aktuellem Anlass: Es muss etwas geschehen!
- Druck vom eigenen Kind.


Programmelemente eines Elternabends

- Begrüßung. Besonders beim ersten Elternabend einer neuen Klasse ist eine ausführliche Vorstellung notwendig.
- Verständigung über die Tagesordnung, ggf. Aufnahme weiterer Punkte.
- Bearbeitung der Tagesordnung: Zu jedem Thema ist das Gesprächsziel zu nennen, z. B. Information, Meinungsbildung, Diskussion, Entscheidung.
- Abschluss: Rückmeldungen zum Verlauf, Anregungen für den nächsten Elternabend,
- Festlegung eines neuen Termins, Verabschiedung.

Gesprächsleitung

- Gesprächsleitung bedeutet Zurückhaltung mit eigenen Meinungen.
- Auf Einhaltung der Tagesordnung und das Erreichen der Gesprächsziele ist zu achten.

- darauf achten, dass alle zu Wort kommen können, die möchten.
- Das Gespräch nicht auf die Probleme einzelner Kinder beschränken (das ist Thema für ein persönliches Elterngespräch), sondern gemeinsame Probleme der Klasse erörtern.
- Persönliche Angriffe unterbinden.
- Nebengespräche freundlich abbrechen.
- Möglichkeiten der Visualisierung nutzen: Punkte anschreiben, Tageslichtprojektor einsetzen
- Diskussionsergebnisse festhalten; evtl. Protokoll führen, nur bei Wahlen zwingend.
- Pünktlich zum vorgesehenen Zeitpunkt bzw. nach erledigter Tagesordnung schließen.

**Tipp:** Es muss nicht immer eine förmliche Sitzung des Elternabend sein. Ein informelles Treffen oder ein Elternstammtisch in der gemütlichen Atmosphäre kann dem Anliegen, sich kennen zu lernen, sowie dem Meinungs- und Erfahrungsaustausch unter den Eltern der Klasse, sehr förderlich sein.

Aber Achtung: Beschlüsse können nur beim offiziellen Elternabend gefasst werden.

Musterschreiben: Einladung Elternabend